

Merkblatt für das Pflichtpraktikum im LL.B.-Abschnitt des Kombinationsstudiengangs „Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)“

1. Zeitpunkt und Dauer

Das Praktikum muss in der **vorlesungsfreien Zeit** abgeleistet werden. Es erfolgt nach dem Studienplan idealerweise zwischen dem 4. und 5. Semester, kann aber auch nach eigener Entscheidung zu einem anderen Zeitpunkt des Studiums in den Semesterferien erbracht werden. Für den Abschluss "Unternehmensjurist/in (LL.B.)" ist mit einem Praktikumsbericht als Prüfungsleistung **ein Monat** Praktikum nachzuweisen (§ 4 SPUMA).

Hinweis: Ein *vierwöchiges* Praktikum wird sowohl von der Universität, als auch dem Landesjustizprüfungsamt als einmonatiges Praktikum anerkannt, solange sich die diesbezügliche Verwaltungspraxis des Landesjustizprüfungsamts nicht ändert, siehe Merkblatt Abschnitt B des Landesjustizprüfungsamts zum Pflichtpraktikum im Rahmen der Ersten juristischen Prüfung.

2. Ausbildungsstellen

Das Praktikum kann bei allen Stellen im In- und Ausland erfolgen, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung der praktischen Anwendung rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Methoden zu vermitteln. Das können z.B. sein:

- Unternehmen
- Unternehmensverbände, Arbeitgeberverbände, Kammern
- Gerichte und Behörden
- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Insolvenzverwalter

Die Leitung des Praktikums hat durch einen Juristen (Erstes oder zweites Staatsexamen, Diplom, Bachelor oder Master) oder durch einen Ökonomen mit Hochschulausbildung (Diplom, Bachelor oder Master) zu erfolgen.

3. Ausbildungsinhalte

Die Studierenden müssen sich selbst um eine geeignete Ausbildungsstelle bemühen. Sie können hierbei die elektronische Praktikumsbörse der Abteilung Rechtswissenschaft nutzen oder auf die entsprechenden Angebote der zentralen Vermittlungsbörse der Universität zurückgreifen.

4. Ausbildungsziel und Inhalte

Das Praktikum soll einen ersten Einblick in die praktische Anwendung rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Methoden geben und das Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen und Auswirkungen des Rechts wecken. Die Studierenden sollen nach Möglichkeit praktische Aufgaben selbstständig bearbeiten. Wünschenswert wäre eine Beschäftigung in verschiedenen Abteilungen. Denkbar ist auch der Einsatz in themenbezogenen Projekten. Nicht ausreichend ist eine Tätigkeit, die in erster Linie organisatorischen oder wissenschaftlichen Charakter hat.

5. Praktikumsbericht und Zeugnis

Die Teilnahme an der praktischen Studienzeit ist nachzuweisen. Über das Praktikum hat der Studierende einen Bericht mit einem **Umfang von mindestens 1.200 Wörtern** (ca. 3 Seiten) zu verfassen. Der Bericht soll Informationen zu folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe)
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution)
- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- Vollständige Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext
- Der Praktikumsbericht ist mit einem Deckblatt zu versehen, das den Namen des Praktikanten, die Matrikelnummer, den eigenen Kontaktdaten wie vor allem der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer, die Bezeichnung des Praktikums und der Praktikumeinrichtung (mit Name des Betreuers, Telefonnummer und E-Mail-Adresse), den Praktikumszeitraum sowie den Abgabetermin des Praktikumsberichts enthält

Der Praktikumsbericht ist im Anschluss an das Praktikum bei der Abteilung Rechtswissenschaft zu Händen des Sekretariats (Carola Oppermann-Ast, W 218) in einfacher Ausfertigung einzureichen. Mit dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des Zeugnisses der Ausbildungsstelle über das Praktikum abzugeben (Bitte nicht das Zeugnis im Original einreichen!). Aus dem Zeugnis sollen sich die Ausbildungsstelle, der verantwortliche Ausbilder, der Zeitraum, der Inhalt der Ausbildung und die Bestätigung regelmäßiger Teilnahme ergeben.

6. Anerkennung des Praktikums als praktische Studienzeit für das Erste Staatsexamen

Studierenden des LL.B.-Studiengangs Unternehmensjurist/in, die die Staatsexamensoption wählen, kann das **Landesjustizprüfungsamt** das Praktikum als Teil der praktischen Studienzeit im Sinne der §§ 5, 9 I Nr. 2 JAPrO 2002 anerkennen, wenn es auch dessen Vorgaben einhält:

Die Anerkennung erfolgt, wenn das Praktikum unter der verantwortlichen Leitung eines Juristen oder einer sonstigen fachkundigen Person eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung vermittelt hat, eine Dauer von mindestens **einem Monat** aufweist, in einem Unternehmen geleistet wird, das in die Liste geeigneter Ausbildungsstellen aufgenommen wurde, oder die Voraussetzungen des § 5 JAPrO im Einzelfall erfüllt sind.

Hinweis: Ein *vierwöchiges* Praktikum wird sowohl von der Universität, als auch dem Landesjustizprüfungsamt als einmonatiges Praktikum anerkannt, solange sich die diesbezügliche Verwaltungspraxis des Landesjustizprüfungsamts nicht ändert, siehe Merkblatt Abschnitt B des Landesjustizprüfungsamts zum Pflichtpraktikum im Rahmen der Ersten juristischen Prüfung (Staatsexamen).

Alle **Einzelheiten zur praktischen Studienzeit nach der JAPrO** finden Sie im Abschnitt „Praktische Studienzeit“ beim JUM BW unter

- <https://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Pruefungsamt/Hinweise+zum+Jurastudium+und+zur+Staatspruefung+in+der+Ersten+juristischen+Pruefung>

und für Studierende, die ein **Auslandssemester (mit Beurlaubung)** durchführen zusätzlich in den Hinweisen zum Auslandsstudium in Abschnitt C:

- <https://www.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/JuM/Pr%C3%BCfungsamt/Auslandsstudium%20-%20April%202016.pdf>